

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 14/66

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betr. Feststellung des Hoferben hinsichtlich des im Grund-
buch von H [REDACTED] Band I Blatt [REDACTED] eingetragenen Hofes

Beteiligte:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat in der Sitzung vom 22. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Beteiligten zu 3 gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senat für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 11. März 1966 wird als unzulässig verworfen.

Der Rechtsbeschwerdeführer hat die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen und dem Beteiligten zu 1 die diesem im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten der Rechtsbeschwerdeinstanz zu erstatten.

Der Geschäftswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf 19 200 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am 19. März 1916 in Hüllenerfehn verstorbene Landwirt Gelmer T. [REDACTED] hat in einem notariell beurkundeten Testament vom 19. Juni 1914 seine einzige Tochter Iggemina zur Erbin und deren Abkömmlinge zu Ersatzerben eingesetzt. § 3 des Testamentes lautet:

"Verstirbt sie vor mir oder nach mir ohne leibliche Erben, so sollen meine Schwestern Geesche, Wübke und Rixte zu je 1/3 an ihre Stelle treten.

Für die von diesen vorher Versterbenden treten deren Abkömmlinge ein. Sind keine Abkömmlinge da, so wächst der Anteil der Versterbenden den anderen an."

Auf Grund dieses Testamentes ist Iggemina T. am 26. September 1921 als Eigentümerin des zum Nachlaß gehörenden Hofes in Größe von 20,16 ha eingetragen worden; ein Nacherbenvermerk wurde nicht eingetragen. Der Grundbesitz ist heute ein Hof im Sinne der Höfeordnung. Er hat einen Einheitswert von 19 200 DM. Iggemina T. ist am 3. Mai 1962 unverheiratet und ohne Hinterlassung von Abkömmlingen verstorben. In ihrem notariell beurkundeten Testament vom 18. Juni 1959 hat sie den Sohn ihres Veters (einen Enkel eines der beiden Brüder ihres Vaters), den Landwirt Dirk Heyen T. (den Rechtsbeschwerdeführer) in L. zu ihrem alleinigen Erben und Hoferben eingesetzt. Dieser hat zunächst beantragt, ihm ein Hoffolgezeugnis auf Grund des Testaments von Iggemina T. zu erteilen. Er hat ferner vorgetragen, Iggemina T. habe ihn nicht nur zum Erben eingesetzt, sondern ihm auch den Hof durch Vertrag vom 23. Juni 1959 verkauft. In diesem Vertrag, den er vorgelegt hat, hat sich der Erwerber verpflichtet, als Kaufpreis ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht für die Verkäuferin zu bestellen, ihr eine jährliche Rente von 1 000 DM zu zahlen und sie lebenslänglich zu unterhalten. Nach seiner Ansicht ist sich die Erblasserin im klaren gewesen, daß das Testament ihres Vaters als eine Vor- und Nacherbschaft ausgelegt werden könne. Um ihre moralischen und schuldrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, habe sie dann ihn, den Rechtsbeschwerdeführer, nicht nur zu ihrem Erben eingesetzt, sondern ihm auch auf jeden Fall den Hof verkaufen wollen. Der Rechtsbeschwerdeführer hat bei dem Landwirtschaftsgericht dann beantragt, in erster Linie diesen Kaufvertrag gerichtlich zu genehmigen, hilfsweise, festzustellen, daß er Hoferbe des Hofes geworden sei und ihm ein Hoffolgezeugnis auszustellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dem Verfahren sind der Brauer und Landwirt Cassen F [REDACTED] sowie der Werftbesitzer Gerhard S [REDACTED] (Beteiligte zu 1 und 2) beigetreten, die ebenfalls für sich in Anspruch nehmen, Hoferben geworden zu sein. Jeder von ihnen hat beantragt, festzustellen, daß er Hoferbe des eingetragenen Hofes geworden sei.

Der Antragsteller F [REDACTED] ist ein Enkel der ältesten Schwester des Erblassers Geesche S [REDACTED]. Diese hatte fünf Töchter. Ihre älteste Tochter lebt noch. Sie ist die Mutter des Antragstellers Cassen F [REDACTED].

Der Antragsteller Gerhard S [REDACTED] ist ein Enkel der jüngeren Schwester des Erblassers, Wübke S [REDACTED], und zwar ein Sohn ihres ältesten Kindes, des im Jahre 1964 verstorbenen Baumeisters Albert S [REDACTED].

Das Landwirtschaftsgericht hat festgestellt, daß Cassen F [REDACTED] (Beteiligter zu 1) nach dem Tode der am 3. Mai 1962 verstorbenen Vorerbin Iggemina T [REDACTED] Hoferbe des im Grundbuch von H [REDACTED] Band I Blatt [REDACTED] eingetragenen Hofes geworden ist; es hat ferner alle übrigen Anträge zurückgewiesen.

Die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 3 hatte keinen Erfolg.

Das Beschwerdegericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet:

Soweit der Beteiligte zu 3 bemängelt, das Amtsgericht habe das Testament falsch ausgelegt, könne ihm nicht gefolgt werden. Das Testament des Landwirts Gelmer T [REDACTED] enthalte die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft. Das Testament sei auch nicht wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Ein schlüssiger Anfechtungsgrund (§§ 2078, 2079 BGB) sei nicht ersichtlich. Die

Anfechtungsmüsse gegenüber dem Nachlaßgericht ausgesprochen werden. Das sei hier nicht geschehen. Die Anfechtung sei auch verspätet. Der Umstand, daß Iggemina T. [REDACTED] als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden war, ohne daß ein Nacherbenvermerk aufgenommen wurde, sei ohne Bedeutung. Sie habe dadurch kein uneingeschränktes Eigentum erworben. Die Nacherbschaft als solche habe mit dem Nacherbenvermerk nichts zu tun. Der Antragsteller Cassen F. [REDACTED] (Beteiligte zu 1) sei bei Eintritt des Nacherbenfalls Hoferbe geworden. Das Testament des Erblassers Gelmer T. [REDACTED] sei dahin auszulegen, daß derjenige Hofnacherbe werden solle, der unter den eingesetzten Nacherben der zunächst berufene, gesetzliche Hoferbe sein würde. Da die hiernach als Hoferbin in Betracht kommende älteste Schwester des Erblassers, Geesche, im Zeitpunkt des Nacherbfalls bereits verstorben gewesen sei, seien nach der Bestimmung des Testaments an ihre Stelle ihre Abkömmlinge getreten. Das gleiche Ergebnis folge auch aus der gesetzlichen Regelung der Höfeordnung (§ 5 HöfeO). Da Geesche S. [REDACTED] fünf Töchter hatte, würde die im Jahre 1877 geborene Trientje F. [REDACTED] als älteste Tochter zunächst berufene Hoferbin sein. Sie sei aber im Zeitpunkt des Nacherbfalls infolge ihres hohen Alters von 85 Jahren nicht mehr wirtschaftsfähig gewesen. Sie habe auch mitgeteilt, daß sie beim Tode der Iggemina T. [REDACTED] nicht mehr in der Lage gewesen sei, den Hof zu bewirtschaften und zu führen. Von ihren Kindern sei der Beteiligte zu 1 als einziger Sohn vor seinen beiden Schwestern zum Hoferben berufen, da in dem maßgeblichen Zeitpunkt (3. Mai 1962) innerhalb der gleichen Ordnung der Vorzug des männlichen Geschlechtes noch gegolten habe (§ 6 Abs. 1 Satz 3 HöfeO a.F.). Cassen F. [REDACTED] (Beteiligter zu 1) sei auch wirtschaftsfähig. Er sei Eigentümer eines Hofes zur Größe von 11 ha, den er von seinem Vater geerbt habe. Auf diesem Hofe sei er aufgewachsen und habe ihn nach 1945 selbständig bewirtschaftet, zunächst für seine Mutter, ab 1949 auf eigene Rechnung. Seit

1956 habe er zwar einen Teil der Ländereien verpachtet und bewirtschaftete jetzt nur noch 3 ha. Nach seinem Werdegang könne aber nicht zweifelhaft sein, daß er in der Lage sei, jederzeit wieder die Bewirtschaftung eines Hofes zu übernehmen. Wie das Gutachten des Kuratoriums für Landwirtschaft überzeugend dargelegt habe, biete für ihn die Bewirtschaftung des etwa 20 ha großen Hofes in H [REDACTED] keine besonderen Schwierigkeiten. Die weitere Frage aber, ob er gewillt sei, seinen Brauereibetrieb in Mittegrosfenn aufzugeben, um die Bewirtschaftung des Hofes auch tatsächlich zu übernehmen, sei für die Wirtschaftsfähigkeit nicht von entscheidender Bedeutung. Sie setze nicht die Absicht voraus, den Hof selbst zu bewirtschaften. Es genüge, daß der Hoferbe die Fähigkeit zur Selbstbewirtschaftung habe und in der Lage sei, den Grundbesitz jederzeit in Eigenbewirtschaftung zu übernehmen. Das aber könne bei Cassen F [REDACTED] unbedenklich bejaht werden. Sei hiernach die in dem Testament von Gelmer T [REDACTED] angeordnete Nacherbschaft als wirksam anzusehen, so habe die Vorerbin T [REDACTED] Iggemina nicht anderweitig letztwillig verfügen können. Ihr Testament, durch das sie den Beteiligten zu 3 zum Hoferben eingesetzt habe, sei daher in diesem Punkt unwirksam. Soweit sie wenige Tage nach der Errichtung des Testaments dem zukünftigen Erben den Hof verkauft habe, liege nach dem Inhalt der vertraglichen Abmachungen eindeutig eine Übergabe im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge (§ 7 Abs. 1 HöfeO) vor. Denn der Vertrag sei auf Versorgung der Erblasserin und Regelung der Erbfolge, nicht aber auf einen Leistungsaustausch gerichtet. Er widerspreche daher in gleicher Weise wie das Testament der angeordneten Nacherbenfolge. Die Veräußerung des Hofes im Wege eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden sei auch deshalb den Nacherben gegenüber nicht wirksam, weil Iggemina T [REDACTED] als Vorerbin nicht von den Beschränkungen des § 2113 Abs. 1 EGB befreit gewesen sei. Sie habe daher über den Grundbesitz

ohne Zustimmung des Nacherben nicht verfügen können.

II. Diese Entscheidung hat der Beteiligte zu 3) mit der Rechtsbeschwerde angefochten. Das Rechtsmittel ist frist- und formgerecht eingereicht und begründet worden. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde aber nicht zugelassen. Das Rechtsmittel ist daher nur statthaft, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 LWVG gegeben sind. Das ist nicht der Fall.

1. Die Rechtsbeschwerde meint, das Rechtsmittel sei schon deshalb statthaft, weil es sich zu einem Teil um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten handle. Amtsgericht und Oberlandesgericht hätten nämlich über den Antrag auf Genehmigung des Kaufvertrages vom 23. Juni 1959 entschieden, obwohl sie für eine solche Entscheidung nicht zuständig gewesen seien. Es handle sich bei diesem Vertrag nicht um einen Übergabevertrag (§ 7 HöfeO), sondern um einen echten Kaufvertrag. Zu seiner Genehmigung sei nach den Bestimmungen des Grundstücksverkehrsgesetzes die Landwirtschaftsbehörde und nicht das Gericht berufen. Hierbei übersieht die Rechtsbeschwerde, daß der Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LWVG hier nicht gegeben ist. Diese Vorschrift hat durch Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. November 1964 (BGBl I, 933) mit Wirkung vom 1. Januar 1965 eine neue Fassung erhalten. Die Rechtsbeschwerde findet demnach statt, soweit es sich um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Auf die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den Gerichten kann die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht mehr gestützt werden. Alles was die Rechtsbeschwerde in diesem Zusammenhang für ihre Auffassung vorträgt, geht mithin ins Leere.

2. In der Rechtsbeschwerde wird ferner geltend gemacht, das Oberlandesgericht sei von dem Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 7. September 1964 (NdsRpfl 1964, 267) ab-

gewichen und der angefochtene Beschluß beruhe auf dieser Abweichung. Das trifft nicht zu. Das Oberlandesgericht Celle hat in diesem Beschluß die Auffassung vertreten, an die Wirtschaftsfähigkeit eines testamentarischen Hoferben seien die^{die}selben Anforderungen wie an^{an} des gesetzlichen Hoferben zu stellen. Strenge Anforderungen müßten an die Wirtschaftsfähigkeit des Hoferben namentlich dann gestellt werden, wenn um die Hoferbfolge Angehörige derselben Hoferbenordnung stritten. An die Wirtschaftsfähigkeit eines Kaufmannes, der zuletzt 15 Jahre vor dem Erbfall auf einem anderen erheblich kleineren Hof des Erblassers vorübergehend nur untergeordnete landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet habe, könnten keine geringeren Anforderungen gestellt werden. Das Beschwerdegericht weicht von diesen Auffassungen keinesfalls ab. Das Oberlandesgericht geht nicht davon aus, daß an die Wirtschaftsfähigkeit des Beteiligten zu 1) nur geringe Anforderungen gestellt werden könnten. Wenn es in diesem Zusammenhang ausführt, es komme nicht darauf an, ob der Beteiligte zu 1) den Hof selbst bewirtschaften wolle, so läßt sich aus der Vergleichsentscheidung nichts Entgegenstehendes entnehmen. ~~Nur~~ die Behauptung der Rechtsbeschwerde, der Antragsteller zu 1) werde seinen Beruf als Brauer keineswegs aufgeben, um den streitigen Hof zu bewirtschaften, der angesichts seiner Ausstattung mit Gebäuden, lebendem und totem Inventar erst zu einem Hof gemacht werden müsse, es spreche vielmehr alles dafür, daß der Beteiligte zu 1) den Hof lediglich als Kapitalwert ansehe um ihn bei nächster Gelegenheit günstig zu veräußern, läßt sich aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses nichts entnehmen.

Mithin erweist sich die Rechtsbeschwerde als unstatthaft, weil die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 LwVG nicht gegeben sind. Ob die Auslegung des Testaments von 1914 zutreffend ist, oder, wie die Rechtsbeschwerde meint, bedenklich erscheint,

ob § 51 EHRV verletzt ist und ob die Regelung der Höfeordnung sich letztlich als grundgesetzwidriger (Art. 14 GG) Eingriff in die Rechte der Iggemina T[REDACTED] darstellt, all dies kann der Senat nicht nachprüfen; denn die Nachprüfung würde voraussetzen, daß eine unzulässige Rechtsbeschwerde vorliegt. Gerade das muß verneint werden.

Die Rechtsbeschwerde war daher auf Kosten des Rechtsbeschwerdeführers zu verwerfen; dies konnte ohne Zuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG) geschehen. Die Anordnung der Erstattung außergerichtlicher Kosten beruht auf § 45 Abs. 2 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell